Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Geschäftszahl:
BMIMI: 2026-0.913.600

71/15
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert werden soll

Die Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) sieht vor, dass die Geltung der in der Vignettenpreisverordnung 2025 festgelegten Vignettenpreise auf jene Vignetten erstreckt wird, die unabhängig von ihrem ersten Gültigkeitstag bis einschließlich 31. Dezember 2026 erworben werden. Zudem werden die Preise für Vignetten, die ab dem 1. Jänner 2027 erworben werden, im Hinblick auf den allgemeinen Preisauftrieb lediglich im Ausmaß von 2 % angepasst. Diese Regelung ersetzt einmalig jene des § 12 Abs. 5 zweiter Satz BStMG, aus der sich sonst eine Anpassung der Vignettenpreise im Ausmaß von 3,6 % ergeben würde.

Da die Kundmachung der Novelle zeitnah vor dem 1. Jänner 2027 erfolgen wird, ist vorgesehen, dass die in der Novelle enthaltenen Tarifregelungen einmalig ohne die Erlassung der sonst vorgesehenen Vignettenpreisverordnung bereits von Gesetzes wegen gelten. Die daraus errechneten Beträge sind von der ASFINAG in der Mautordnung zu verlautbaren.

Vom Außerkrafttreten der Vignettenpreisverordnung 2025 ausgenommen ist die Regelung des § 5, wonach die Verordnung BGBl. II Nr. 578/2003 über zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut für Klebevignetten sinngemäß auf digitale Vignetten anzuwenden ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung, Vorblatt und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Peter Hanke
Bundesminister